

Amtsgericht Dieburg

Verkündet am:
7.12.2011

Geschäfts-Nr.: 20 C 996/11 (21)

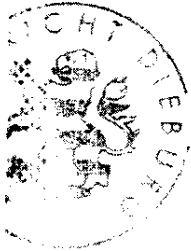
Es wird gebeten, bei allen Eingaben die
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



**Im Namen des Volkes
Urteil**

In dem Rechtsstreit



Prozessbevollmächtigte:

gegen

Klägerin

Beklagter

hat das Amtsgericht Dieburg durch den Richter am Amtsgericht
mündlichen Verhandlung vom 26.10.2011 **für Recht erkannt:**

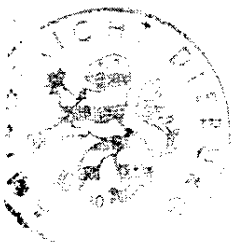
aufgrund der

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.



Tatbestand

Die Klägerin begehrt mit der Klage Zahlung vom Beklagten aus dem Anzeigenauftrag vom 8.9.2011 für eine sog. Info-Kasten-Werbung beim TC 1970 e.V. Groß-Zimmern.

Wegen der Einzelheiten des Vertrages wird auf die zur Akte gegebene Fotokopie (Bl. 11 d.A.) Bezug genommen.

Der Vertragsschluss kam zustande, nachdem sich der freie Handelsvertreter und Zeuge R F beim Verwalter des Beklagten, dem Zeugen J R ; meldete und die Werbemaßnahmen erläuterte. Die Einzelheiten dieser Erläuterungen sind streitig.

Das Plakat für die Info-Kasten-Werbung wurde erstellt, am 26.4.2011 an den TC Groß-Zimmern ausgeliefert und dort ausgehängt.

Mit Rechnung vom 16.11.2010 (Bl. 14 d.A.) und 3.5.2011 (Bl. 15 d.A.) beehrte die Klägerin Zahlung von je 575,96 €. Mit Schreiben vom 7.1.2011 (Bl. 33 d.A.) erklärte der Kläger, er fühle sich arglistig getäuscht; die Unterschrift sei erschwindelt.

Deshalb verweigere er die Zahlung.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie 1151,92 € nebst 8 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 20.6.2011 zu zahlen.

In Höhe von 136,64 € hat die Klägerin die Klage zurückgenommen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er behauptet, er habe bereits mit Schreiben vom 16.11.2010 die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung erklärt.

Der Vertreter der Klägerin habe sich als Herr Rupp vom örtlichen Tennisverein, dem TC 1970 Groß-Zimmern kommend, vorgestellt.

Der Tennisclub habe einen Schaukasten und bietet darin Unternehmen Werbeflächen an. Das Entgelt für den Aushang komme dem Tennisverein, insbesondere der Jugendförderung, zugute.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen J R und R F.

Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift vom 26.10.2011 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist unbegründet.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Zahlung aus dem Anzeigenauftrag für die Infokastenwerbung, weil sie bewusst den Anschein beim Beklagten erweckte, Vertragspartner sei der TC 1970 e.V. Groß-Zimmern.

Zwar kam der Vertrag am 8.9.2010 zustande.

Ob er durch eine Anfechtung des Beklagten gem. den Schreiben vom 16.11.2010 oder 7.1.2011 extunc nichtig wurde, kann dahinstehen.

Dem Zahlungsanspruch steht nämlich ein Schadenersatzanspruch aus §§ 280, 311 a Abs. 2, 631, 164 BGB wegen Verschuldens bei Vertragsschluss entgegen. Der Beklagte ist so zu stellen, wie er ohne den Vertragsschluss stehen würde. Der Schaden des Beklagten besteht in dem Vergütungsanspruch des Klägers. Gem. § 242 BGB ist deshalb der Schadenersatzanspruch (nach dem Grundsatz „dolo agit qui petit“) von Amts wegen zu berücksichtigen.

Die Klägerin hat, vertreten durch den Zeugen F, bei Vertragsschluss ihre Aufklärungspflichten verletzt.

Nach Vernehmung der Zeugen F und R steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass sich der Zeuge F, wie er selbst darlegte, als Vertreter des TC Groß-Zimmern vorstellte. Ob er auch wahrheitswidrig erklärte, er sei der Herr Rupp und das Entgelt komme dem Tennisverein, insbesondere der Jugendförderung zugute, kann dahinstehen.

Alleine mit dem Hinweis, er komme für den Tennisverein löste er beim Vertreter des Beklagten, dem Herrn R, die Vorstellung aus, der Zeuge F sei vom Tennisclub bevollmächtigt und schließe für diesen den Anzeigenvertrag ab. Diese Vorstellung beinhaltet auch, dass das Entgelt allein dem Verein zugute kommt.

Nach der allgemeinen Lebenserfahrung entspricht es dem Willen der örtlichen Gewerbetreibenden, die örtlichen Vereine zu unterstützen. Hinzu kommt die Überlegung, dass Vereinsmitglieder eher Unternehmen beauftragen, die „ihren“ Verein unterstützen. Ein weiterer Werbeeffect über Laufkundschaft oder Interessenten des TC Groß-Zimmern, die die Werbung lesen, geht gegen Null.

Aus diesen Gründen sind die örtlichen Gewerbetreibenden gerne bereit, Werbeverträge aller Art mit den örtlichen Vereinen abzuschließen. Die Bereitschaft, fremde Unternehmen einen Auftrag zu erteilen, ohne Kenntnis, inwieweit der genannte örtliche Verein unterstützt wird, kann mangels Werbeeffect, wie oben dargelegt, vernachlässigt werden.

Diese Bereitschaft der örtlichen Vereine wird von Werbeunternehmen wie der Klägerin bewusst ausgenutzt. Selbst wenn, wie hier, vom Vertreter nicht deutlich gemacht wird, Vertragspartner sei der örtliche Verein, werden Umstände geschaffen, die diese Vorstellung auslösen.

So macht es auch hier der Zeuge F.

Er sagte deshalb, er komme für den TC Groß-Zimmern, ohne deutlich zu machen, dass er gerade nicht den Verein, sondern ein kommerzielles Werbeunternehmen vertritt und löste damit bewusst die Fehlvorstellung beim Vertreter des Beklagten aus.

Seine Bekundung bei der Vernehmung im Termin vom 26.10.2011, Probleme mit örtlichen Gewerbetreibenden wegen solcher Fehlvorstellungen seien ihm nicht bekannt, glaubt ihm das Gericht nicht. Dafür sind diese Probleme zu weit verbreitet und bekannt. Auch die Klägerin hat deshalb schon zahlreiche Rechtsstreitigkeiten beim Amtsgericht Dieburg führen müssen. Der Zeuge F gerierte sich hier auch wie ein Vertreter des örtlichen Tennisvereins, indem er auf die Frage, ob auch eine Bandenwerbung möglich sei, mitteilte,

dass dies generell möglich sei. Auch dadurch musste der Vertreter des Beklagten davon ausgehen, er vertrete den TC Groß-Zimmern und der Vertragsabschluss erfolge mit diesem Verein.

Auch seine Einlassung, er habe nicht deutlich gemacht, von der Klägerin als Handelsvertreter beauftragt zu sein, weil er danach nicht gefragt wurde, spricht dafür, dass ihm sehr wohl bekannt ist, dass örtliche Unternehmen mit örtlichen Vereinen gerne, mit kommerziellen Werbeunternehmen dagegen nicht kooperieren wollen.

Aber auch das von der Klägerin entworfene und dem Vertreter F zur Verfügung gestellte Vertragsformular macht sich die oben beschriebene Bereitschaft der örtlichen Unternehmen zunutze.

Deutlich hervorgehoben steht dort „Anzeigenauftrag für“. Eingetragen wird dort nicht die Klägerin, sondern der Verein, für den das Werbeplakat hergestellt wird. Auch dies soll bewusst Fehlvorstellungen bei den Vertragspartnern auslösen.

Ein Hinweis auf die Klägerin befindet sich nur kleingedruckt weit neben dem Fettdruck „Anzeigenauftrag für“.

In gleicher Schrift wie „Auftragnehmer“ ist noch „Druckerei und Verlag“ hinzugefügt; damit werden Zweifel ausgeräumt, Vertragspartner könnte nicht der TC Groß-Zimmern sein, indem der Gedankengang auf „Druck“ gelenkt wird. Wer das Plakat aber druckt, ist den örtlichen Unternehmen schließlich egal. Nur ganz kleingedruckt steht der wirkliche Auftragnehmer, nämlich die Klägerin darunter. Der Name geht bei den zahlreichen Fettdrucken und fett eingezeichneten Linien unter. Schließlich legte der Zeuge F im Auftrag der Klägerin noch einen Vordruck für die Druckvorlage vor. Auch dieser ist mit „Vertragspartner TC Groß-Zimmern“ überschrieben.

Schon alleine bei Vorlage dieser Formulare hätte der Zeuge F darauf hinweisen müssen, dass nicht der Verein, sondern die Klägerin Vertragspartner werden soll.

Da er das nicht getan hat, hat er seine Pflichten verletzt. Diese Pflichtverletzung ist gem. § 166 Abs. 1 BGB der Klägerin zuzurechnen.

Das Verschulden wird gem. § 280 BGB vermutet.

Entsprechend ist der Beklagte so zu stellen, wie er stehen würde, wenn er ordnungsgemäß belehrt worden wäre. Dabei ist nach den Grundsätzen des Anscheinsbeweises regelmäßig davon auszugehen, dass der Vertragspartner bei ordnungsgemäßer und recht-

zeitiger Belehrung den Vertrag nicht geschlossen hätte (BGH Urteil vom 12.2.2004, IX, ZR 256/02, zitiert nach Juris; BGH 14.3.2006, X, ZR 46/04, zitiert nach Juris).

Somit stehe dem Zahlungsanspruch der Schadenersatzanspruch des Beklagten entgegen.

Die Klägerin hat gem. den §§ 91, 269 Abs. 3 ZPO die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist gem. den §§ 708 Nr. 11, 711 für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Richter am Amtsgericht



Ausgefertigt
Dieburg, den 08. Dez. 2011

[Handwritten Signature]
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle